

17D - MITVERSICHERUNG VON BAUGEBUNDENEN INSTALLATIONEN

Art.3 - NICHT VERSICHERTE SACHEN - Pkt. a)

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerisikos (BW 2/75) wird ersetzt durch:

1. Nicht versichert sind alle elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Anlagen, Maschinen und Geräte, die für die Funktion des Betriebes notwendig sind (wie z.B. Röntgengeräte, Laboreinrichtungen, Personalcomputer, EDV-Systeme, Produktionsmaschinen, Telefonzentrale, Videokameras, etc.) sowie kerntechnische Maschinenanlagen, Kernmaterial und Radionuklide.
2. Mitversichert gelten jedoch im Rahmen des Art.2, Pkt.2 i) (Klausel 82C) sämtliche mit dem Bauwerk fix verbundenen
 - Installationen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektroinstallationen, Schwachstromleitungen, etc.) und
 - Anlagen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage, etc.) die für die Funktion des versicherten Bauwerkes (z.B. Bürogebäude, Wohnhaus, Krankenhaus, Werkshalle, etc.) typisch/ üblicherweise erforderlich sind und soweit sie in der, in der Polizzae dokumentierten Versicherungssumme (= Gesamtauftragswert gemäß Art.8 der Allgemeinen Bedingungen) enthalten sind.
3. Für die elektronische Ausrüstung der versicherten Sachen gemäß Pkt.2 besteht Versicherungsschutz nur für jene bedingungsgemäß ersatzpflichtigen Schäden, die nachweislich durch von außen einwirkende Ereignisse entstanden sind.